



## **Richtlinien über die Erteilung und den Entzug des Promotionsrechts von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### 1. Grundlagen

<sup>1</sup> Gemäss § 5 der Verordnung über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Medizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktischen Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich<sup>1</sup> kann Titularprofessorinnen und Titularprofessoren der Medizinischen Fakultät das Promotionsrecht verliehen werden.

<sup>2</sup> Titularprofessorinnen und Titularprofessoren mit Promotionsrecht sind berechtigt, Dissertationen alleinverantwortlich zu leiten (Dissertationsleitung).

### **II. Voraussetzungen**

#### 2. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Titularprofessorin oder der Titularprofessor muss an einem universitären Spital, einem Partnerspital oder einem Lehrspital der Medizinischen Fakultät oder als im Vorlesungsverzeichnis der UZH genannte Lehrbeauftragte oder genannter Lehrbeauftragter tätig sein und Forschung betreiben.

<sup>2</sup> Bei Einreichen des Antrags auf Erteilung des Promotionsrechts muss die Titularprofessorin oder der Titularprofessor acht Qualifikationsarbeiten, namentlich Masterarbeiten oder Dissertationen, an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich geleitet bzw. betreut haben.

<sup>3</sup> Beim Entscheid über die Erteilung des Promotionsrechts werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Lehrtätigkeit in den Studiengängen an der Medizinischen Fakultät, insbesondere die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten,
- b) Leistungen in der Forschung.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Medizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktischen Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro.) vom 7. April 2015 (LS 415.433.1)



3. Antrag

<sup>1</sup> Die Titularprofessorin oder der Titularprofessor hat folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Schriftlicher Antrag auf Erteilung des Promotionsrechts;
- b) Unterstützungsschreiben der Instituts- oder Klinikdirektion oder der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters;
- c) Curriculum vitae (Lebenslauf);
- d) Publikationsliste;
- e) Aufstellung der in den vorangegangenen sechs Jahren erbrachten Lehrtätigkeit, insbesondere in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät;
- f) Aufstellung über geplante Lehrveranstaltungen.

**III. Verfahren**

4. Eröffnung des Verfahrens

<sup>1</sup> Die Titularprofessorin oder der Titularprofessor stellt bei der Dekanin oder beim Dekan schriftlich Antrag auf Erteilung des Promotionsrechts.

5. Verfahrensleitung

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Sie oder er wird dabei durch die Prodekaninnen und Prodekane unterstützt.

<sup>2</sup> Der Antrag der Titularprofessorin oder des Titularprofessors wird dem Fakultätsvorstand zur Prüfung vorgelegt.

6. Stellungnahme durch den Fachbereich

<sup>1</sup> Nach Prüfung durch den Fakultätsvorstand leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag der Titularprofessorin oder des Titularprofessors zur schriftlichen, begründeten Stellungnahme an den zuständigen Fachbereich weiter.

7. Beschluss durch die Fakultätsversammlung

<sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan legt den Antrag und die Stellungnahme des Fachbereichs der Fakultätsversammlung zum Beschluss vor. Die Titularprofessorin oder der Titularprofessor wird über den Fakultätssitzungstermin schriftlich informiert.

<sup>2</sup> Der Beschluss der Fakultätsversammlung wird der Titularprofessorin oder dem Titularprofessor schriftlich eröffnet. Bei Nichterteilung des Promotionsrechts hat der Beschluss eine Begründung zu enthalten.



#### IV. Erlöschen und Entzug des Promotionsrechts

##### 8. Periodische Überprüfung

<sup>1</sup> Im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Überprüfung der wissenschaftlichen Leistung in Forschung und Lehre muss die Titularprofessorin oder der Titularprofessor auch den Nachweis über mindestens zwei geleitete und angenommene Dissertationen erbringen.

##### 9. Erlöschen und Entzug

<sup>1</sup> Das Promotionsrecht von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren fällt insbesondere dahin

- a) bei Erlöschen oder Entzug des Rechts auf Titelführung,
- b) mit Entzug durch die Fakultät mit Wirkung auf Ende eines akademischen Semesters, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer II. 2. nicht mehr gegeben sind,
- c) mit Entzug durch die Fakultät, sofern die Dissertationsleitung mehrfach ungenügend wahrgenommen wurde,
- d) mit Rücktritt der Titularprofessorin oder des Titularprofessors.

##### 10. Verfahren auf Entzug durch die Fakultät

<sup>1</sup> Der Entzug des Promotionsrechts erfolgt auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch die Fakultätsversammlung.

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan holt die schriftliche Stellungnahme beim zuständigen Fachbereich ein und gewährt der Titularprofessorin oder dem Titularprofessor vor der Antragstellung an die Fakultätsversammlung das rechtliche Gehör.

<sup>3</sup> Der Beschluss der Fakultätsversammlung wird der Titularprofessorin oder dem Titularprofessor schriftlich eröffnet und hat eine Begründung zu enthalten.

Von der Fakultätsversammlung am 22. März 2017 genehmigt.